

BGer 6B_748/2014 vom 9. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_748_2014

FR: TF 6B_748/2014 du 9 octobre 2014

IT: TF 6B_748/2014 del 9 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 4. August und 8. September 2014 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 29. September 2014 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in Empfang genommen wurden, ging der Kostenvorschuss beim Bundesgericht innert Frist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.